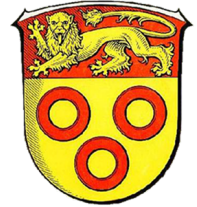




# Oldtimerfreunde

## Offheim

seit 1999



## Satzung

### I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

#### § 1

1. Der Verein führt den Namen „**Oldtimer Freunde Offheim**„
2. Er hat seinen Sitz in 65555 Offheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

1. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### II. Zweck und Aufgaben

#### § 3

1. Der Zweck des Vereins beinhaltet die Förderung und Verbreitung des alten bäuerlichen Brauchtums, der alten Gerätschaften und Fahrzeuge auf ideeller, sportlicher Grundlage. Insbesondere bezweckt der Verein die Pflege der Liebe und der Freude an alten Gerätschaften. Beachtung soll auch Schutz der Umwelt und der Landschaftspflege sein.

#### § 4

Die Aufgaben des Vereins sind vor allem:

1. Vertretung der Oldtimer Freunde im Vereinsgebiet und Vertretung ihrer Belange bei den örtlichen Behörden, sowie vor der Öffentlichkeit.
2. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild sowie gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten der Oldtimer Pflege.
3. Förderung des Ausstellungswesens durch Veranstaltungen und Beschickung von Ausstellungen, Werbeveranstaltungen usw.
4. Bei allen Aktivitäten soll der Verein den Schutz der Umwelt sowie der Landschaftspflege beachten.

#### § 5

1. Der Verein ist unpolitisch. Er lehnt jede politische Betätigung ab.



# Oldtimerfreunde

## Offheim

seit 1999



### III. Mitgliedschaft und Beiträge

#### § 6

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Natürliche Personen, die den Mitgliedsbeitrag zahlen.
  - b) Juristische Personen, die die Zielsetzung des Vereins aktiv unterstützen und seine Zwecke fördern wollen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
3. Natürlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, steht ein Stimmrecht zu.
4. Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit gestellt werden. Anträge sind schriftlich beim Vorstand zu stellen und vom Vorstand zu bestätigen.

#### § 7

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur satzungsgemäßen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

#### § 8

Die Mitglieder sind gehalten:

1. die Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüsse des Vereins gewissenhaft zu befolgen.
2. ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.

#### § 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen an den Vorstand zu erklären ist.
2. Durch Tod des betreffenden Mitglieds.
3. Durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber mit seiner Beitragszahlung länger als 1 Jahr in Rückstand ist.



# Oldtimerfreunde

## Offheim

seit 1999



4. Durch Ausschluss bei Vorliegen:
  - a) eines groben Verstoßes gegen die Satzung.
  - b) eines Verhaltens, das geeignet ist, die Oldtimer Freunde oder eines ihrer Mitglieder bzw. eines ihrer Organe in ihrem Ansehen herabzusetzen oder in jeglicher zu schädigen.

Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Recht an dem Vereinsvermögen.

### § 10

Jedes Mitglied hat im Jahr einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung in der jeweiligen Jahreshauptversammlung auf Antrag. Die Beiträge sind jährlich beim Kassenwart zu entrichten.

#### IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Er setzt sich zusammen aus einem geschäftsführenden und einem beisitzenden Teil. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der beisitzende Teil besteht aus dem Schriftführer, dem Kassierer und weiteren 3 technischen Beisitzern.
  2. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder sind jederzeit abwählbar. Dazu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit einer Mitgliederversammlung nötig.
  3. Der Vorstand wird in der Regel in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird in 2 getrennten Wahlgängen durchgeführt. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Schriftführer, der Kassierer und die 3 weiteren Beisitzer sind der beisitzende Teil des Vorstandes. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind im einzelnen gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die reguläre Amtszeit des Vorstandes beträgt **2 Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.**
  4. Im ersten Wahlgang wird der geschäftsführende Teil des Vorstandes gewählt. Im zweiten Wahlgang wird der beisitzende Teil des Vorstandes gewählt. Nicht gewählte Kandidaten im ersten Wahlgang dürfen beim zweiten Wahlgang wieder kandidieren. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem einzelnen Wahlgang gewählt.



# Oldtimerfreunde

## Offheim

seit 1999



5. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Vorstandswahl in geheimer Wahl durchzuführen.
6. in jedem Wahlgang hat jeder Wahlberechtigte höchstens eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen, die nicht öffentlich sind. Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Aufträgen, die er von der Mitgliederversammlung erhält.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind und mindestens alle Vorstandsmitglieder fernmündlich oder schriftlich und rechtzeitig benachrichtigt worden sind.
10. Bei Abwahl oder Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt, zu welcher der Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einladen muss.
11. Der Schriftführer hat für die Anfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes zu sorgen. In den Niederschriften sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und geordnet aufzubewahren. Dem Schriftführer obliegt außerdem der laufende Schriftverkehr des Vereins.
12. Der Kassierer hat für eine ordnungsgemäße Finanzverwaltung, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend, und für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen.

### § 11

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel 2-mal im Jahr statt. In der Mitgliederversammlung des Vereins haben alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Mitglieder werden in schriftlicher Form per E-Mail und/oder durch die Presse von der Mitgliederversammlung informiert.
3. Spätestens bis zum 3/4 nach Ablauf des Geschäftsjahres muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen, die mit einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammenfallen darf. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mit der Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Als ordnungsgemäß eingeladen gilt der rechtzeitige Aushang der Tagesordnung sowie die Veröffentlichung in der öffentlichen Presse.
4. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



# Oldtimerfreunde

## Offheim

seit 1999



5. Mitgliederversammlungen sind insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entgegennahme eines Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Entlastung der Rechnungsprüfer,
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Höhe, Fälligkeit und Zahlstelle,
  - e) die Beschlussfassung über Veranstaltungen und Programme,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vereins vorgenommen werden kann.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.
7. Die Beratung und Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn dies mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle von den Mitgliederversammlungen sind vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für zwei Geschäftsjahre. Sie dürfen das Amt höchstens dreimal in Folge innehaben. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
10. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand sein.
11. Die Kassenprüfer werden in einem Wahlgang per Akklamation gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

### § 12

1. Während des Geschäftsjahres sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom Kassierer laufend nach Datum geordnet, genau und übersichtlich zu dokumentieren.
2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen, Beitragslisten u.s.w. zu belegen. Die Belege sind laufend zu Nummerieren und geordnet aufzubewahren. Am Schluss des Geschäftsjahres ist die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung vom Vereinsvermögen anzufertigen. Beides ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren und nebst einem Bericht der Prüfer der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

### § 13

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es werden lediglich Ausgaben, die im Vereinsinteresse entstanden sind vergütet. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.